



Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Manometal GmbH

Obere Insel Straße 6, 39044 Neumarkt (BZ) Italien.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Kaufgeschäfte (z.B. Liefer-/Rahmenverträge, Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Liefer-/Rahmenvertrages – nachfolgend „Vertrag“) mit Unternehmern, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (nachfolgend „Käufer“), in denen Manometal als Verkäufer auftritt.
- 1.2. Die Lieferungen und Leistungen von Manometal erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AVB. Geschäftsbedingungen des Käufers, die von Manometal nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 1.3. Sollten einzelne Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

2. Vertragsabschluss – Angebot und Annahme der Bestellung

- 2.1. Die Bestellung des Käufers gilt als Kaufantrag. Der Vertrag ist in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem der Käufer von Manometal (nachfolgend auch „Verkäufer“) die schriftliche Bestätigung der Bestellung erhält. Bis zu diesem Zeitpunkt kann Manometal die Bestellung annehmen oder ablehnen. Beinhaltet die Bestätigung von der Bestellung des Käufers abweichende Bedingungen ist der Vertrag nach Ablauf von drei Arbeitstagen ab Erhalt der Bestätigung durch den Käufer abgeschlossen, sofern dieser die abweichende Bestätigung nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich widerspricht. Mangels einer schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer ist der Vertrag auf jedem Fall in jenem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Übergabe der Produkte an den Käufer entsprechend den Lieferbedingungen erfolgt.
- 2.2. Die Angebote von Manometal bleiben für die im Angebot angegebene Zeit aufrecht, nach Ablauf der Frist verliert das Angebot die Gültigkeit, ohne dass es einen Widerruf bedarf. Ist auf dem Angebot kein Gültigkeitszeitraum vermerkt, gilt dieses für 15 (fünfzehn) Tage ab Ausstelldatum. Die im Angebot angegebenen Lieferbedingungen und -fristen sind rein indikativ und nicht verbindlich.
- 2.3. Änderungen oder Annullierungen von Bestellungen von Seiten des Käufers sind nur dann wirksam, wenn sie durch den Verkäufer im Voraus schriftlich genehmigt oder nachträglich schriftlich angenommen wurden. Bei Beendigung der Belieferung des Käufers ist dieser verpflichtet alle Produkte, die auf der Grundlage seiner technischen Spezifikationen hergestellt wurden zu kaufen, einschließlich des Materials bzw. der Waren, die Manometal für die Herstellung und den Verkauf der Produkte an den Käufer eingekauft hat.
- 2.4. Handelsvertreter und Geschäftsvermittler haben nicht die Befugnis den Verkäufer gegenüber dem Käufer zu verpflichten und im Namen und für Manometal Verträge mit dem Käufer abzuschließen. Angebote der Handelsvertreter und Geschäftsvermittler bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Manometal.

3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich FCA (Free Carrier) Neumarkt, inkl. Verpackung. Paletten bzw. Transportverpackungen werden separat und zusätzlich verrechnet.
- 3.2. Vereinbarte Preise sind grundsätzlich freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich fest vereinbart sind. Die Preise entsprechen dem Angebot oder, mangels eines Angebots, der Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Datum der Auftragsbestätigung). Ändern sich nach Vertragsabschluss die Kostenfaktoren, z.B. maßgebende Tariflöhne, Materialpreise oder andere Kostenfaktoren, so behält sich Manometal vor, die Preise entsprechend anzupassen und zu erhöhen.
- 3.3. Den Preisen liegt eine Stückzahl, Jahresstückzahl oder Produktionsstückzahl zu Grunde. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt Manometal der Kalkulation die vom Käufer für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Käufer weniger als die Zielmenge ab, ist der Verkäufer berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

4. Zahlung

- 4.1. Die Zahlungen müssen entsprechend der in der jeweiligen Auftragsbestätigung und/oder jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen erfolgen. Bei Fehlen spezifischer Zahlungsbedingungen in den vorgenannten Dokumenten, sind die Zahlungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 4.2. Bei fehlender, verspäteter oder teilweiser Bezahlung zu den vereinbarten Fälligkeiten kann der Verkäufer die Verzugszinsen gemäß GvD 231/2002 ab Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsfristen geltend machen. Im Falle einer vereinbarten Ratenzahlung verfällt der Käufer vom gewährten Zahlungsaufschub und die Gesamtforderung wird sofort fällig, wenn er auch nur eine Rate nicht, verspätet oder nur teilweise entrichtet.
- 4.3. Bei fehlender, verspäteter oder teilweiser Bezahlung oder jeglicher anderen vertraglichen Nichterfüllung seitens des Käufers behält sich Manometal vor, gemäß Art. 1460 ZGB die Erfüllung der Bestellung zu verweigern bzw., bis zur vollständigen Bezahlung der Schuld, die Lieferungen auszusetzen, auch wenn es sich dabei um Waren handelt, die sich nicht auf die fehlende, verspätete oder teilweise Bezahlung beziehen. Auf jeden Fall behält sich Manometal das Recht vor den Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB aufzuheben.
- 4.4. Manometal behält sich außerdem vor, gemäß Art. 1461 ZGB die Lieferungen auszusetzen und kann vom Käufer Sicherstellungen für offen und zukünftigen Bestellungen verlangen, wenn die Vermögenslage des Käufers sich derart verändert hat, dass die Erlangung des Kaufpreises offensichtlich gefährdet ist.
- 4.5. In den in den vorangehenden Punkten 4.3. und 4.4. genannten Fällen ist der Käufer nicht von der Pflicht entoben bereits für ihn angefertigte Ware gemäß Art. 6.7. abzunehmen.

- 4.6. Eventuelle schriftlich vereinbarte Skonti werden unverzüglich widerrufen und der Käufer verfällt von deren Anwendung, wenn die Zahlungen nicht termingerecht erfolgen. In diesem Fall müssen eventuell bereits erhaltene Skonti zurückbezahlt werden und Manometal behält sich das Recht vor diese in Rechnung zu stellen.
- 4.7. Eventuelle Beanstandungen des Käufers wegen Verspätungen oder wegen unvollständiger Lieferung geben diesem nicht das Recht die Zahlungen auszusetzen oder zu verspäten. Der Käufer kann keine Nichterfüllungen seitens Manometal geltend machen, wenn er selbst mit den Zahlungen in Verzug ist.

5. Ausführung / Muster

- 5.1. Den Anfragen und Bestellungen sind ausführliche Zeichnungen mit Maß-, Toleranz-, Oberflächengüte- und Materialangaben, sowie eventuell Muster und weitere Ausführungs- und Prüfvorschriften durch den Käufer beizulegen sowie ist die Zielmenge anzuführen. Die Berechnung des Angebotes und die Herstellung der bestellten Ware erfolgt auf der Grundlage dieser Unterlagen und Informationen. Sollten Unterlagen oder Prüfvorschriften erst bei Eintreffen der Bestellung bekannt werden, kann das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung nachgebessert werden.
- 5.2. Auf Wunsch werden 5 (fünf) Ausfallmuster mit einfachem Erstmusterprüfbericht (gestempelte Zeichnung, Datenblatt mit Maßen, Materialzeugnis 2.2, Schichtdickenprüfprotokoll) kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Serienfertigung bzw. das Produktionslos werden jedoch fortgesetzt. Sollten mehrere Ausfallmuster oder Erstmuster notwendig sein, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.3. Sollen Erstmusterprüfberichte nach Kundenvorgaben oder laut PPAP erstellt werden, muss dies bei der Anfrage ausdrücklich angeführt sein. Aus dem Angebot werden die dafür notwendigen Kosten für den Käufer ersichtlich sein. Erfolgt die Information bzw. die Anforderung mit der Bestellung, werden eventuelle anfallenden Kosten in der Auftragsbestätigung separat ausgewiesen. Sofern der Käufer diese nicht innerhalb 24 Stunden schriftlich widerspricht, gelten diese als angenommen.
- 5.4. Allfällige Kosten zufolge nachträglicher Zeichnungsänderungen sind zu Lasten des Käufers. Bei Herstellung nach Muster haftet die Manometal nicht für Toleranzabweichungen die aus Maßübertragungsfehler entstehen können. Sollten keine Prüfvorschriften vorliegen, gelten die internen Qualitätsrichtlinien der Manometal und die entsprechenden DIN-Normen.

6. Liefermengen und Liefertermine

- 6.1. Je nach Fabrikationsergebnis behält sich Manometal eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 (zehn) Prozent der Bestellmenge vor.
- 6.2. Die Liefertermine verstehen sich FCA (Free Carrier) Neumarkt.

- 6.3. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, diese wurden von Manometal ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ schriftlich bestätigt oder verbindlich vereinbart, und geltend auf jeden Fall nur bei normalen Arbeits- und Beschaffungsbedingungen.
- 6.4. Kann Manometal absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird der Käufer unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, ihm die Gründe hierfür mitgeteilt, sowie nach Möglichkeit der voraussichtlichen Lieferzeitpunkt genannt.
- 6.5. Teilelieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Das Überschreiten der Lieferfrist berechtigt den Käufer weder zur Aufhebung des Vertrages noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Der Käufer verzichtet auf jegliche Entschädigung oder jeglichen Schadenersatzanspruch für direkte oder indirekte Schäden wegen Verspätung bei der Übergabe oder Teilerfüllung. Die Lieferfristen sind keine wesentlichen Fristen für den Käufer im Sinne von Art. 1457 ZGB.
- 6.6. Wird die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt, fehlender Zulieferung von Rohstoffen oder anderer Zulieferungen oder durch eine andere nicht vorhersehbare Unmöglichkeit, die nach Vertragsabschluss aufgetreten sind vorübergehend oder endgültig ganz- oder teilweise unmöglich, so werden die Lieferfristen verlängert und neu zwischen den Parteien vereinbart. Für die daraus resultierende Verspätung in der Leistung besteht keine Haftung zu Lasten von Manometal.
- 6.7. Vorbehaltlich der Bestimmung laut Art. 6.1. sind bei Verträgen auf Abruf dem Verkäufer, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Käufer verursacht sind, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, er hat die Verspätung oder nachträgliche Änderung nicht zu vertreten.
Abrufbestellungen müssen so abgerufen werden, dass die letzte Lieferung bzw. die Restlieferung spätestens innerhalb von zwei Monate nach dem im Vertrag vereinbarten Lieferende erfolgt. Nach diesem Datum werden Lagerspesen und die aktuellen Bankzinsen auf den eingelagerten Warenwert verrechnet. Wird ein Abrufauftrag ohne genauere Produktions- bzw. Lieferbedingungen erteilt, steht es Manometal frei, die gesamte vereinbarte Bestellmenge sofort nach Erhalt des Auftrages oder Teilmengen nach Erhalt des jeweiligen Abrufes zu fertigen und der Käufer ist zur Abnahme der gesamten produzierten Ware verpflichtet.

7. Verpackung

- 7.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die Teile nach bestem Ermessen in neutrale Kartone verpackt und mit einer Manometal-Standard-Etikette versehen. Anschließend werden die Kartone auf einer Palette, welche pro Lieferung zusätzlich verrechnet wird, gestockt und mit Nylonfolie umwickelt, etikettiert als versandfertig gemeldet.

8. Übergabe/Versand – Gefahrenübergang

- 8.1. Manometal benachrichtigt den Käufer über die versandbereite Ware. Versandbereite Ware ist vom Käufer unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls ist Manometal berechtigt, sich nach eigener Wahl zu versehen oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Bleibt der Käufer mit der Erfüllung seiner Pflicht auf Abnahme länger als 14 (vierzehn) Kalendertage ab Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware in Verzug behält sich Manometal das Recht vor dem Käufer die bis zur Abholung anfallenden Lager- und Aufbewahrungskosten anzulasten. Die Zahlungsfristen und -bedingungen bleiben hiervon unberührt. Sollte die Bezahlung zu einem Zeitpunkt nach Übergabe vereinbart worden sein, so beginnen die Zahlungsfristen ab Mitteilung über die Versandbereitschaft der Ware abzulaufen und nur bei Fehlen dieser Mitteilung ab vereinbartem Liefertermin.
- 8.2. Mit Übergabe an das Transportunternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebsareals der Manometal geht die Gefahr auf den Käufer über, und zwar auch, wenn Manometal die Anlieferung übernommen hat.
- 8.3. Der Käufer ist verpflichtet, nachdem die Ware im Lieferort angekommen ist, die Transportdokumente gegengezeichnet dem Verkäufer kostenlos zu retournieren, damit dieser wiederum alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung hat, um einen sauber durchgeführten Ortswechsel bzw. Export belegen zu können.
- 8.4. In Anerkennung der nationalen und internationalen Export- und Transportgesetzgebung und -Vorschriften verpflichtet sich der Käufer vor der Lieferung der Produkte sämtliche erforderlichen Exportlizenzen / Exportdokumente auf seine Kosten einzuholen. Die Verweigerung einer Ausfuhrgeheimigung berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzforderungen.

9. Werkzeuge

- 9.1. Werkzeuge und Einrichtungen, die zur Ausführung eines Auftrages benötigt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von Manometal, auch wenn sie dem Käufer ganz oder teilweise verrechnet wurden. Durch Zeichnungsänderungen bedingte Werkzeugkosten fallen ausschließlich zu Lasten des Käufers an. Falls keine neue Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Jahren erfolgt, können Werkzeuge usw. vernichtet werden. Der Käufer kann keine Kostenerstattung, Vergütung oder Schadenersatzansprüche mehr geltend machen.

10. Know how und Vertraulichkeit

- 10.1. Das Know how und alle anderen Informationen und Unterlagen von Manometal sind ausschließliches Eigentum derselben und werden dem Käufer ausschließlich im Hinblick auf den Vertragsabschluss und zum Zwecke der Vertragsausführung überlassen. Der Käufer wird alle Informationen, Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, nicht zu verbreiten oder zu offenbaren.

11. Marken und andere Gewerberechte

- 11.1. Manometal ist ausschließliche Eigentümerin der Patente, Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge und all jener Güter, die sie für die Herstellung der Produkte einsetzt.
- 11.2. Werden die Produkte auf der Grundlage von Spezifikationen und technischen Zeichnungen und Vorgaben vom Käufer hergestellt übernimmt Manometal keinerlei Haftung für die Verletzung von Gewerberechten Dritten. Die entsprechende Verantwortung und Haftung übernimmt ausschließlich der Käufer, der sich verpflichtet die Manometal von jeglichen Ansprüchen und Forderungen ihr gegenüber auf einfache Anfrage schad- und klaglos zu halten.

12. Produktqualität und Produktänderungen

- 12.1. Die in Prospekten und Katalogen sowie auf der Homepage enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 12.2. Manometal behält sich Änderungen an Produkten vor, um die Funktionalität und Wertigkeit zu verbessern, sowie um den eigenen technologischen und Produktions-Anforderungen zu entsprechen.

13. Mängelrüge

- 13.1. Manometal gewährleistet, dass die Produkte frei von Mängeln sind, die sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen oder ihren Wert in nennenswerter Weise vermindern. Die Beschaffenheit der Produkte richtet sich ausschließlich nach den schriftlich vereinbarten technischen Spezifikationen, Zeichnungen und eventuellen Mustern. Falls Manometal nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Käufers zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Produkte ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 13.2. Mängelrügen sind innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Empfang der Lieferung oder bei nicht erkennbaren Mängeln, innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Entdeckung dem Verkäufer anzuzeigen. Die Mängel sind detailliert und unter Beilage von geeigneter Dokumentation schriftlich anzubringen.
- 13.3. Fehlerhafte Teile sind im Zustand der Anlieferung, möglichst in der Originalverpackung, an Manometal zurückzusenden. Manometal behält sich vor die fehlerhaft deklarierten Produkte zu prüfen, um festzustellen, ob der Mangel auf ihre Verantwortung zurückzuführen ist. Vorausgesetzt die Mängelrüge ist berechtigt, leistet Manometal – nach eigenem Ermessen – entweder kostenlosen Ersatz oder Gutschrift. Letzteres stellt auf keinen Fall ein Schuldanerkenntnis seitens Manometal in Bezug auf direkte und indirekte oder Folge-Schäden jeglicher Art, entgangenen Gewinn oder Verluste im Zusammenhang mit dem deklarierten Mangel des Produktes dar.

- 13.4. Die Rückgabe der fehlerhaft deklarierten Produkte muss auf jeden Fall vorher schriftlich von Manometal ermächtigt werden. Im Falle der Ersatzleistung erhält der Käufer das Ersatzprodukt auf Kosten der Manometal (einschließlich der Transportkosten). Ein Recht, Mängel ohne die Zustimmung von Manometal auf ihre Kosten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, steht dem Käufer nicht zu.
- 13.5. Keine Haftung von Manometal für Mängel an Produkten besteht, wenn diese verursacht wurden durch i) Mängel an Rohstoffen, Rohmaterialien oder Teilen, die vom Käufer geliefert wurden und/oder von Manometal auf Anweisung des Käufers eingekauft und eingesetzt wurden; ii) fehlerhafte Montage der Produkte; iii) unsachgemäße Verwendung der Produkte seitens des Käufers; iv) vorgenommene Änderung und/oder Bearbeitung des Produktes (auch Vernicklung, Härtung, Bläuung oder mechanische Bearbeitung usw.); v) vorgenommene Reparatur des Produktes seitens des Käufers; vi) Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Untüchtigkeit des Käufers und/oder Dritter vii) normale Abnutzung, schlechte oder unzureichende Aufbewahrung oder Instandhaltung/Wartung des Produktes, Nutzung von aggressiven Substanzen.

14. Sonstige Ansprüche, Haftung

- 14.1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende vertragliche oder außervertragliche Ansprüche des Käufers gegen Manometal ausgeschlossen. Manometal haftet nicht für direkte oder indirekte oder Folge-Schäden (einschließlich Personen und Sachschäden), die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet Manometal nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- 14.2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen eine Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte nach GvD 206/2005 besteht.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Manometal haftet nicht gegenüber dem Käufer im Falle von Nichterfüllungen, wenn die Leistung aus einem von Manometal nicht zu vertretenden Grund unmöglich wird. Dazu zählen die folgenden nicht ausschließlichen Ereignisse höherer Gewalt: Arbeitskämpfe, Streiks, Unruhen, Naturkatastrophen, Kriege, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Ist die Unmöglichkeit der Leistung nur vorübergehend ist Manometal für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Manometal in Verzug befindet.

15.2. Zulieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen der Manometal GmbH für deren Verhalten in Bezug auf Rechtzeitigkeit der Lieferung haftet die Manometal GmbH nicht.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen Manometal und dem Käufer richten sich ausschließlich nach dem in der Republik Italien geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2. Als Gerichtsort für alle Streitigkeiten zwischen Manometal und dem Käufer gilt das beim Rechtssitz der Manometal zuständige Gericht, jedoch ist die Manometal auch berechtigt, beim für den Rechtssitz des Käufers zuständigen Gericht oder beim anderweitig zuständigen Gericht Klage zu erheben.

17. Organisationsmodell laut GvD 231/2001

17.1. Die Manometal führt ihre Tätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Organisations-, Führungs- und Kontrollmodells und des Ethik-Kodexes aus, welche in Anwendung von GvD Nr. 231 vom 8. Juni 2001 eingeführt wurden. Der Käufer stimmt den Prinzipien des oben genannten Organisations-, Kontroll- und Führungsmodell sowie dem Ethik-Kodex zu und verpflichtet sich die Inhalte und Werte zu beachten und, im Allgemeinen, von jeglichen Verhalten abzuweichen, die eine Straftat nach GvD 231/2001 darstellen könnten. Der Käufer verpflichtet sich auch seine eventuellen internen oder externen Mitarbeiter zur Einhaltung aller Prinzipien des Organisations-, Kontroll- und Führungsmodell und des Ethik-Kodexes der Manometal GmbH anzuhalten.

17.2. Die Verletzung der von den oben genannten Dokumenten vorgesehenen Verhaltensregeln stellt eine schwere vertragliche Nichterfüllung dar. Bei Verletzung der im vorangehenden Punkt genannten Vorschriften sowie bei Begehung einer von GvD 231/2001 vorgesehenen Straftat durch den Käufer oder durch seine Mitarbeiter, kann Manometal den Vertrag nach Art. 1456 ZGB auflösen. Die Mitteilung erfolgt mittels Einschreiben mit Rückantwort oder mittels PEC. Die Auflösung ist unmittelbar bei Erhalt der Mitteilung wirksam. Manometal GmbH kann außerdem den Ersatz etwaiger erlittener Schäden geltend machen.

Der Käufer erklärt die folgenden Bedingungen ausdrücklich gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB anzunehmen: Art. 2 (Vertragsabschluss – Angebot und Annahme der Bestellung); Art. 4 (Zahlung); Art. 5 (Ausführung / Muster); Art. 6 (Liefermengen und Liefertermine); Art. 8 (Übergabe/Versand – Gefahrenübergang); Art. 11 (Marken und andere Gewerberechte); Art. 13 (Mängelrüge); Art. 14 (Sonstige Ansprüche, Haftung); Art. 15 (Höhere Gewalt); Art. 16 (Rechtswahl und Gerichtsstand); Art. 17 (Organisationsmodell laut GvD 231/2001)

Der Käufer
